



Wadden Sea Forum

10th Meeting

Groningen, 29-30 May 2007

Agenda Item: 7
Subject: Fisheries
Document Nr. WSF10-7-4
Date: 24 May 2007
Submitted by: Fisheries NL, D

Attached is a note addressing differences and difficulties with the designation of blue mussel beds as EU Habitat Type 1170 (reefs).
The note focuses on problems with the definition and quantification of reefs, i.e. what is a reef and how to determine the size of the reef.
At the meeting the problem will be elucidated in more detail.

PROPOSAL: The meeting is invited to take note of the information

Vermerk zur Thematik „Muschelbänke als Riffe?

1. Naturschutzverbände berufen sich zur Begründung ihres Standpunktes, dass Miesmuschelbänke zu Recht als Lebensraumtyp 1170 Riffe gemäß FFH-Richtlinie einzuordnen seien, auf die aktuelle Fassung des „Interpretation Manuel“ der EU-Kommission. Dabei beschränken sie sich aber nur auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „biogenic concretions“ und übersehen folgendes:

1.1 „Reefs can be either biogenic concretions or of geogenic origin“ d. h. Riffe können biogene (aus biologischen Stoffen bestehende) Verhärtungen/Verdichtungen/Zusammenwachsungen sein oder solche geogenen d. h. mineralogischen Ursprungs.

Für beide gilt aber die nachfolgende Voraussetzung:

„They are hard compact substrata on solid and soft bottoms, **which arise from sea floor...**“

Unter den Begriffsklärungen des besagten Beschlusses heißt es dazu:

„arise from the sea floor“ means: **the reef is topographically distinct from the surrounding seafloor.**

M. a. W.: das Riff muss sich über dem Meeresboden erheben, muss von seiner räumlichen Umgebung durch die Erhöhung abgrenzbar sein, und vor allem muss es wegen seiner topographischen Eigenart darstellbar sein.

Erforderlich ist daher, dass das Riff in Seekarten ausgewiesen werden kann und wird. Das setzt

- a) eine gewisse Dauerhaftigkeit des Riffs und
- b) dessen Verortung

voraus.

Diese Kriterien sind aber so allgemein auf Miesmuschelbänke – seien sie nun im Sub- oder im Eulitoral – nicht anwendbar.

1.2 Wenn sie die unter der vorgenannten Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllen, können Riffe durchaus auch von Miesmuscheln gebildet werden, wie es in den unter 2.2.1 genannten Beispielen „for animals forming biogenic reefs“ für den Nordatlantik einschließlich der Nordsee ausgeführt wird.

Das ist von der Erzeugerorganisation auch nie geleugnet worden. Aber es müssen eben **alle** Tatbestandsmerkmale erfüllt sein.

Umweltverbände neigen dagegen dazu, nur diejenigen Tatbestandsmerkmale hervorzuheben, die ihre Auffassung zu stützen scheinen.

1.3 Aus dem Erfordernis des „topographically distinct from the surrounding sea floor“ ergibt sich eindeutig, dass die Miesmuschelbänke, die danach als Riffe gelten könnten, identifizierbar sein müssen und dementsprechend kenntlich gemacht werden können.

Dazu sind die Naturschutzbehörden in Deutschland aber augenscheinlich nicht in der Lage. Sie haben sich in der Vergangenheit darauf beschränkt, einen Großteil der eulitoral und sublitoral Miesmuschelbänke dem Lebensraumtyp 1170 zuzuordnen und haben diese mit einer vagen Hektarzahl quantifiziert.

Damit wird mittelbar zugegeben, dass man keine Spezifizierung bestimmter natürlicher Miesmuschelbänke vornehmen kann. Die generalisierende und unterstellende Einordnung durch Naturschutzbehörden ist daher unzulässig.

Wenn Miesmuschelbänke als Riffe gemeldet werden, muss sozusagen für jedermann nachvollziehbar sein, dass die Anforderungen an diesen LRT erfüllt werden.

2. Es wäre Aufgabe der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, für eine autorisierte Fassung solcher Texte in ihrer Landessprache zu sorgen, vor allem dann, wenn diese die Grundlage für die Formulierung von Erhaltungszielen liefern und später etwaige belastende Verwaltungsakte begründen sollen. Die Vorlage einer Fassung in der Amtssprache des jeweiligen Landes ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

3. Die Frage, welche Mitgliedsstaaten der aktuellen Definition des Lebensraumtyps Riffe (1170) zugestimmt haben und welche nicht, ist weder im Streit noch kann sie einen Beitrag für die richtige oder falsche Interpretation bzw. Anwendung des Interpretationsmanuals liefern. Entscheidend ist vielmehr, ob die anderen Mitgliedsstaaten der extensiven bzw. falschen Auslegung deutschen Naturschutzbehörden folgen. Und das ist eindeutig nicht der Fall.

Die Situation in den Nachbarstaaten Niederlande und Dänemark ist aber nicht eindeutig. Deswegen ist es wichtig, einen autorisierten Überblick zu bekommen, damit man sich nicht auf die Aussagen der „vernetzten“ Umweltverbände verlassen muss.

4. Wichtig ist, mit welchem Verständnis man an die Auslegung der einzelnen Begriffe herangeht. Laut Bericht des (deutschen) Bundesratsbeauftragten für Grundsatzfragen des Naturschutzes vom 08.11.2006 hat der Habitatsausschuss der EU nach Beteiligung einer Expertengruppe u. a. für die lange umstrittene Definition des LRT 1170 (Riffe) „eine für alle Seiten akzeptabel scheinende Definition“ gefunden. Diese wird als „sehr liberal gefasst“ angesehen – deswegen ist einer gegenläufigen extensive Auslegung durch die Kommission oder einzelne Länder von Anfang an entgegenzuwirken.

Es wäre interessant zu wissen, wie Beobachter anderer EU-Mitgliedsländer die Diskussion erlebt und erfahren haben bzw. wie sie das Ergebnis und dessen Anwendung bewerten.

Hamburg, den 23.05.2007

Jörg Kuhbier
Rechtsanwalt